

# Pietro Supino

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

**Pietro Paolo Supino** (\* 10. November 1965 in Mailand) ist ein Schweizer Jurist und Verleger. Er ist Verwaltungsratspräsident der Tamedia AG, eines der grössten Schweizer Medienunternehmen.

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Leben
- 2 Medienhaus von Shigeru Ban
- 3 Mandate
- 4 Literatur
- 5 Weblinks
- 6 Einzelnachweise

## Leben

Pietro Supino wurde am 10. November 1965 in Mailand geboren. Als Enkel des Kunstsammlers Werner Coninx und Sohn von dessen Tochter Rena Coninx gehört Supino zur Verlegerfamilie, welche bis heute die Mehrheit an der Tamedia AG hält und das Unternehmen in fünfter Generation führt. Sein Vater Ugo Supino, während des Zweiten Weltkriegs als Mitglied des italienischen Widerstands in der Schweiz interniert, war Direktor bei Pirelli und Alfa Romeo. Im Alter von sechs Jahren trennten sich seine Eltern und Supino zog mit seiner Mutter und seiner Schwester nach Zürich<sup>[1]</sup>.

Pietro Supino studierte Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität St. Gallen (HSG) und an der London School of Economics. 1994 verfasste er seine Dissertation zum Thema *Rechtsgestaltung mit Trust aus Schweizer Sicht*. Er ist Inhaber des zürcherischen Anwaltspatents und des Master of Law / Master of European Law.

Als Rechtsanwalt war Supino für die Kanzlei Bär & Karrer in Zürich und als Management Consultant für die Unternehmensberatung McKinsey & Company in Zürich tätig. Er war Gründungspartner bei Private Client Partners in Zürich. Sein Engagement für Bär & Karrer hat ihm später Kritik eingetragen, weil er gemäss Recherchen unter anderem der WOZ Die Wochenzeitung in die Gründung einer zweifelhaften Offshore-Gesellschaft namens *Moonstone Trust* involviert gewesen sein soll.<sup>[2]</sup> Supino nahm in den Medien zu den Vorwürfen Stellung.<sup>[3]</sup>

1991 wurde er Mitglied des Tamedia-Verwaltungsrats, 2002 dessen Vizepräsident und 2007 schliesslich – als Nachfolger von Hans Heinrich Coninx – dessen Präsident. Unter seiner Leitung entwickelte sich Tamedia mit der Übernahme der Espace Media Groupe 2007<sup>[4]</sup>, des Schweizer Mediengeschäfts von Edipresse zwischen 2009 und 2011<sup>[5]</sup> und der Ziegler Druck- und Verlags-AG 2014<sup>[6]</sup> zum grössten<sup>[7]</sup> privaten Medienunternehmen der Schweiz.<sup>[8]</sup> Bevor er das Präsidium des Verwaltungsrates von Tamedia übernahm, besuchte er die Columbia University Graduate School of Journalism in New York.<sup>[9]</sup>

Am 30. September 2014 trat Pietro Supino als Keynote-Redner am Jahreskongress des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger auf<sup>[10]</sup>. Supino rief die anwesenden Verleger dabei dazu auf, ihre Zukunft selbst zu gestalten und die technischen Möglichkeiten als Chance zu sehen. Die Medien, so Supino, bräuchten «mehr Ingenieure und Informatiker und weniger Lehrer.»<sup>[11]</sup>

Supino ist schweizerisch-italienischer Doppelbürger. Er ist verheiratet, Vater von zwei Kindern und lebt in Zürich.<sup>[12]</sup>

## Medienhaus von Shigeru Ban

Pietro Supino gilt als treibende Kraft hinter dem Bau des neuen Medienhauses von Tamedia<sup>[13]</sup> in Zürich, das von 2011 bis 2013 nach einem Entwurf des japanischen Architekten Shigeru Ban erstellt wurde<sup>[14]</sup>. Das Gebäude stiess auch international auf Beachtung. Nichts im «überraschenden» Gebäude, das an ein «grosses, hölzernes Meccano-Set» erinnere, sei ein Statement oder unnötig, alles habe seinen Grund, schrieb etwa das Magazin *Monocle*<sup>[15]</sup>. Im Jahr nach der Fertigstellung des Gebäudes wurde Shigeru Ban mit dem Pritzker-Architektur-Preis ausgezeichnet<sup>[16]</sup>.

## Mandate

Supino ist seit 2012 Mitglied des Board of Visitors der Columbia University Graduate School of Journalism in New York<sup>[17]</sup> und war von 2013 bis 2015 Mitglied des internationalen Beirats des italienischen Medienunternehmens RCS MediaGroup.<sup>[18][19]</sup> Pietro Supino ist zudem Mitglied des Vorstandes des Vorstandes des Family Business Network Switzerland<sup>[20]</sup> und Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung für konstruktive, konkrete und konzeptuelle Kunst in Zürich, die das Museum Haus Konstruktiv betreibt<sup>[21]</sup>.

## Literatur

- *Pietro Supino* im Munzinger-Archiv (Artikelanfang (<http://www.munzinger.de/document/00000028239>) frei abrufbar)

## Weblinks

- Pietro Supino (<http://www.tamedia.ch/de/unternehmen/organisation/verwaltungsrat/>) auf der Website der Tamedia
- Hans Heinrich Coninx übergibt 2007 Tamedia-VR-Präsidium an Pietro Supino. (<https://web.archive.org/web/20100928011016/http://www.tamedia.ch/de/mediencorner/medienmitteilungen/Documents/Hans%20Heinrich%20Coninx%20%C3%BCbergibt%202007%20Tamedia-VR-Pr%C3%A4sidium%20an%20Pietro%20Supino.pdf>) (Memento vom 28. September 2010 im *Internet Archive*) (PDF; 37 kB) Medienmitteilung der Tamedia AG, 23. August 2005. (Kurzbiografie)
- Benedict Neff: *Der rätselhafte Herr Supino*. (<http://bazonline.ch/wirtschaft/Der-raetselhafte-Herr-Supino/story/19349298>) Porträt in: Basler Zeitung vom 1. Februar 2014

## Einzelnachweise

1. *Der rätselhafte Herr Supino* (<http://bazonline.ch/wirtschaft/Der-raetselhafte-Herr-Supino/story>)

- /19349298) In: baz.ch vom 1. Februar 2014
2. Gian Trepp: *Der Fall Moonstone Trust*. (<http://www.woz.ch/0820/offshore-banken/der-fall-moonstone-trust>) In: Die Wochenzeitung 20/2008 vom 15. Mai 2008
  3. *Vorwürfe gegen Tamedia-Verleger*. (<http://www.persoendlich.com/news/medien/vorw%C3%BCrfe-gegen-tamedia-verleger-291099>) In: persoendlich.com vom 7. Februar 2010
  4. *Tamedia übernimmt Espace Media Group* (<http://www.persoendlich.com/news/medien/tamedia-%C3%BCbernimmt-espace-media-group-273286#.UuJgHtKIUM>) persoendlich.com abgerufen am 24. Januar 2014
  5. *Edipresse und Tamedia schliessen sich in der Schweiz zusammen* ([http://www.tamedia.ch/de/pressekontakt/medienmitteilungen/2009/pressrelease/tamedia\\_uebernimmt\\_mehrheit\\_von\\_tillate\\_schweiz/](http://www.tamedia.ch/de/pressekontakt/medienmitteilungen/2009/pressrelease/tamedia_uebernimmt_mehrheit_von_tillate_schweiz/)) tamedia.ch abgerufen am 24. Januar 2014
  6. *Tamedia übernimmt Mehrheit der Ziegler Druck- und Verlags-AG* ([http://www.tamedia.ch/de/pressekontakt/medienmitteilungen/2013/pressrelease/tamedia\\_uebernimmt\\_mehrheit\\_der\\_ziegler\\_druck\\_und\\_verlags\\_ag\\_landbote\\_als\\_starke\\_ergaenzung\\_der/](http://www.tamedia.ch/de/pressekontakt/medienmitteilungen/2013/pressrelease/tamedia_uebernimmt_mehrheit_der_ziegler_druck_und_verlags_ag_landbote_als_starke_ergaenzung_der/)) tamedia.ch abgerufen am 24. Januar 2014
  7. *Top 500 Handelszeitung – Die grössten Unternehmen der Schweiz* (<http://www.segmentas.ch/top500>) segmentas.ch abgerufen am 24. Januar 2014
  8. *Who is Who der Schweizer Wirtschaft – Pietro Supino, VR-Präsident Tamedia* (<http://www.bilanz.ch/who-is-who/medien-kommunikation?rid=48>) bilanz.ch abgerufen am 24. Januar 2014
  9. *Pietro Supino*. (<http://www.tamedia.ch/de/unternehmen/organisation/verwaltungsrat/>) tamedia.ch abgerufen am 25. November 2013
  10. *Programm Zeitungskongress 2014, Berlin* (<http://www.bdzv.de/veranstaltungen-terme/veranstaltungen/2014/zeitungskongress2014/programm/#c200000207>) bdzv.de abgerufen am 13. November 2014
  11. *Die selbstverschuldete Sehnsucht der Verleger nach Technik-Kompetenz*. (<http://meedia.de/2014/09/30/die-selbstverschuldete-sehnsucht-der-verleger-nach-technik-kompetenz/>) meedia.de abgerufen am 13. November 2014
  12. Zeitung *Der Sonntag*, Ausgabe vom 23. Mai 2010
  13. *Neubau Werd* (<http://www.tamedia.ch/de/unternehmen/tamedia/neubau-werd/>) tamedia.ch, abgerufen am 3. November 2014
  14. *Hier produzieren wir die News für Sie* (<http://www.20min.ch/schweiz/news/story/21251119>) 20minuten.ch, abgerufen am 3. November 2014
  15. *News gatherers* (<http://monocle.com/search/ban/>) In: Monocle, Nummer 65, Seite 196
  16. tamedia.ch "Announcement", In: pritzkerprize.com (<http://www.pritzkerprize.com/2014/announcement>), abgerufen am 3. November 2014
  17. *Board of Visitors Columbia Journalism School*. (<http://www.journalism.columbia.edu/page/69-board-of-visitors/599>) journalism.columbia.edu abgerufen am 25. November 2013
  18. *RCS MediaGroup Board of Directors International Advisory Council established*. (<http://www.rcsmediagroup.it/wps/wcm/connect/cc5a180041775d6cbb01ff410b4ba03f/PR+RCS+MediaGroup+BoD+-++15+10+2013.pdf?MOD=AJPERES>) rcsmediagroup.it abgerufen am 25. November 2013
  19. Tamedia AG: *Geschäftsbericht 2015*. ([http://www.tamedia.ch/fileadmin/files/documents/finanzberichte/2016/2015\\_geschaeftsbericht\\_de.pdf](http://www.tamedia.ch/fileadmin/files/documents/finanzberichte/2016/2015_geschaeftsbericht_de.pdf)) Tamedia AG, 15. März 2016, abgerufen am 24. Mai 2016 (deutsch).
  20. FBN Switzerland: *Vorstand des FBN Schweiz*. (<http://www.fbnschweiz.ch/de/fbn-suisse/le-comite/>) Abgerufen am 24. Mai 2016 (deutsch).
  21. *Trägerstiftung & Museum Haus Konstruktiv* (<http://www.hauskonstruktiv.ch/information/traegerstiftung.html>) hauskonstruktiv.ch abgerufen am 20. Juni 2015

Normdaten (Person): GND: 172801265 | VIAF: 15095621 |

Abgerufen von „[https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Pietro\\_Supino&oldid=154671594](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Pietro_Supino&oldid=154671594)“

Kategorien: Herausgeber | Geboren 1965 | Person (Zürich) | Schweizer | Italiener | Mann

---

- Diese Seite wurde zuletzt am 24. Mai 2016 um 22:36 Uhr geändert.
- Abrufstatistik

Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden. Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.

Nr. 20/2008 vom 15.05.2008

**BEILAGE 3**

OFFSHORE-BANKEN

## Der Fall Moonstone Trust

Neue Enthüllungen stellen das Anwaltsbüro Bär & Karrer ins Rampenlicht. Und damit auch den Tamedia-Verleger und früheren Anwalt Pietro Supino: Er war an der Gründung eines zweifelhaften Offshore-Gesellschaft beteiligt.

Von Gian Trepp

Das gabs bislang nur im Kriminalroman. Ein entlassener Bankmanager kämpft jahrelang um seine Rechte und stellt schliesslich umfangreiche kompromittierende Akten seiner ehemaligen Brötchengeberin ins Internet. In der Realität heisst der Exmanager Rudolf Elmer, die Bank heisst Julius Baer Bank and Trust, Cayman, und die Internetseite wikileaks.org (siehe WOZ Nr. 6/08). Der Kampf geht weiter.

Rudolf Elmers Scheidung von seiner langjährigen Arbeitgeberin Bank Bär ist ein persönliches Drama von epischem Ausmass und betrifft darüber hinaus auch den Finanzplatz Schweiz insgesamt. Mit seinem Aufstieg aus dem Zürcher Industriequartier über die New Yorker Columbia-Universität bis in die Teppichetage der Bank Bär personifiziert Elmer den Erfolg des Finanzplatzes. Heute, nach seinem Fall, legt Elmer den Finger auf eines der grossen Probleme dieses Sektors, die Steuerhinterziehung, die in jüngster Zeit wieder vermehrte Kritik der internationalen Gemeinschaft an der Schweiz auf sich gezogen hat.

### Wie gründe ich einen Trust?

Nachdem Rudolf Elmer mit seinen im Internet publizierten Akten bislang die Bank Baer Cayman als Handlangerin von Steuerhinterziehung enormen Ausmasses - zum Schaden der Schweiz, Deutschlands, der USA und weiterer Länder - beschuldigt hatte, stellte er kürzlich mit neuem Material auf Wikileaks auch die unter anderem in Zürich, Zug und Genf ansässige Kanzlei Bär & Karrer an den Pranger ([www.wikileaks.org](http://www.wikileaks.org)<sup>1</sup>), ein Anwaltsbüro, das eng mit der Bank Bär verbunden ist. Der eine Seniorchef, Thomas Bär, war Teilhaber und Präsident des von seinem Grossvater gegründeten gleichnamigen Bankinstituts. Der andere Seniorchef, Robert Karrer, sass jahrelang im Bank-Bär-Verwaltungsrat.

Konkret geht es um das 1998 gegründete Offshore-Vehikel Moonstone Trust. Und vielleicht würde die Geschichte niemanden interessieren, wäre nicht ein Jurist namens Pietro Supino darin verwickelt. Bevor dieser Supino sein Erbe als Präsident des zweitgrössten Schweizer Medienkonzerns Tamedia und als oberster Chef von einigen hundert JournalistInnen antrat, war er nämlich Geschäftsanwalt, Steuerberater und Vermögensverwalter bei Bär & Karrer. Seine Dissertation an der Universität St. Gallen hat Supino zum Thema Trusts geschrieben.

Pietro Supino war der Settlor des Moonstone Trust. Als Settlor wird auf Englisch der Gründer eines Trusts bezeichnet, jener ganz besonderen Eigentumsform britischen Rechts, die im schweizerischen Gesetz nicht vorkommt. In Europa gibt es die Institution des Trusts ausser im Vereinigten Königreich nur noch in Liechtenstein. Der Trust ist ein Vertragsverhältnis zwischen einem Gründer (englisch Settlor) und einem Treuhänder (englisch Trustee), wonach der Gründer dem Treuhänder Finanzwerte überschreibt und gleichzeitig verbindliche Instruktionen erteilt, auf welche Nutzniesser der Ertrag dieser Werte zu verteilen ist. Konkret läuft das darauf hinaus, dass jemand sein Vermögen in einem Trust parkieren und von dessen Ertrag profitieren kann, ohne dass sein Name gegen aussen in Erscheinung tritt. Er zahlt dann fast keine Steuern mehr und kann anonym Finanztransaktionen tätigen. Hochburgen dieses bei SteuerhinterzieherInnen sehr beliebten Finanzvehikels sind die britischen Kanalinseln sowie Britanniens karibische Kronkolonien Cayman und British Virgin Islands.

Trusts sind kompliziert. Juristenfutter. Die Missbrauchsanfälligkeit dieser Vertragsform ist allerdings auch für NichtjuristInnen augenfällig. Wer garantiert, dass der Settlor des Trusts auch wirklich der wahre Gründer ist? Wer weiss, ob die schriftlichen Instruktionen zur Gewinnverteilung sämtliche relevanten Fakten enthalten? Das alles ist Vertrauenssache zwischen Gründer und Treuhänder, Settlor und Trustee, und bleibt der Aussenwelt verborgen. Es sei denn, ein Whistleblower stellt interne Akten ins Internet.

## Bär & Karrers Geschäft

Gemäss den Akten von Rudolf Elmer präsentiert sich der Fall Moonstone Trust wie folgt:

- An einem unbekanntem Datum Anfang 1998 gelangt Bär-&-Karrer-Anwalt Pietro Supino an Julius Baer Bank and Trust Co. Cayman (Baer Trust) mit dem Anliegen, den Moonstone Trust zu gründen und Baer Trust als Treuhänder (Trustee) einzusetzen.
- Am 8. Juni 1998 verlangt Baer Trust in einem Protokoll zusätzliche Informationen über den beruflichen Hintergrund der Kundschaft und die Herkunft der Mittel. Mit Kundschaft kann nicht Gründer (Settlor) Pietro Supino gemeint sein, enthält doch das Protokoll folgenden Satz: «Nach der Ersteinzahlung des Gründer-Stellvertreters erwartet man, dass weitere Einzahlungen vom tatsächlichen Eigentümer gemacht werden.»
- Am 3. September 1998 bittet Baer Trust seine Vertreterin in Zürich aufs Neue, die zusätzlichen Informationen zu Moonstone Trust einzuholen.
- Am 23. Dezember 1998 setzt Treuhänder Baer Trust auf Protokoll von Moonstone-Gründer-Stellvertreter Supino einen Dr. Robert Schuler als Begünstigten des Moonstone Trust ein. Gleichzeitig instruiert Supino die Treuhänderin Baer Trust, 800 000 Deutsche Mark an diesen Schuler auszuzahlen. Die Überweisung soll von den Konten der Pan-Ox International Inc., British Virgin Islands, erfolgen, deren Kapitalmehrheit Treuhänder Baer Trust im Auftrag des Moonstone Trust verwaltet.
- Am 20. Mai 1999 veranlasst Moonstone-Gründer-Stellvertreter Supino bei Treuhänder Baer Trust eine weitere Zahlung von 200 000 Mark an Schuler zulasten von Pan-Ox International.
- Ebenfalls am 20. Mai 1999 schickt Baer Trust ein Protokoll an die Vertreterin von Baer Trust in Zürich. Darin wird beklagt, die verlangten Informationen über Schuler seien nie geliefert worden, weder die Passkopie noch die für faktische Trustgründer übliche Überprüfung von beruflichem Hintergrund und Herkunft der Mittel. Die einzige Qualifikation von Schuler sei ein Brief von Thomas Bär, wonach er diesen kenne und dessen Geldmittel seines Wissens keinen kriminellen Ursprung hätten. Weiter bemängelt das Protokoll, dass die Pan-Ox der Baer Trust keine Rechenschaft über Aktivitäten und Finanzen abgelegt habe.

## Kein Kommentar

Aufgrund dieser Informationen kann die Geschichte von Moonstone Trust wie folgt zusammengefasst werden: Der diskretionsbedürftige Kunde Robert Schuler kommt zur Anwaltskanzlei Bär & Karrer und lässt von Gründer-Stellvertreter Pietro Supino einen Offshore-Trust gründen. Statt der vorgeschriebenen Informationen zu Person und Herkunft des Vermögens von Schuler lieferte Supino ein Referenzschreiben von Seniorchef Thomas Bär. Wer Schuler war und woher er sein Geld hatte, wusste die Moonstone-Treuhänderin Baer Trust nicht. Fazit: Moonstone ist ein klassischer Fall von Identitätsverschleierung und somit ein Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften sowohl in Cayman als auch in der Schweiz. Gebüsst dafür wurde Whistleblower Rudolf Elmer, der uns diese Geschichte erzählt.

Thomas Bär und Pietro Supino wollten keine Auskunft zum Thema dieses Artikels geben. «Pietro Supino nimmt zu Ihrer Anfrage, die ihm nichts sagt und die seine Tätigkeit als Juniormitarbeiter von Bär & Karrer betrifft, keine Stellung», sagte Tamedia-Sprecher Christoph Zimmer. «Überdies ist Pietro Supino an seine anwaltschaftliche Schweigepflicht gebunden.» Bär-&-Karrer-Sprecher Eric Stupp sagte: «Das Anwaltsgeheimnis verbietet mir jegliche Stellungnahme zu Ihren Fragen.»

## Angeklagt: Das Schweizer Bankgeheimnis

An einer Pressekonferenz im Haus der Bundespressekonferenz in Berlin hat Rudolf Elmer am vergangenen Mittwoch das Schweizer Bankgeheimnis an den Pranger gestellt. Gemäss Text der Pressemappe präsentierte er eine Eingabe an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg. Darin klagt er gegen das Bankgeheimnis (Art. 47 des Bankengesetzes), weil dieses in Kombination mit der Zürcher Strafprozessordnung den Artikel 6 der Menschenrechtskonvention verletze, die das Recht auf einen fairen Prozess garantiert.

Sinngemäß argumentiert Elmer, dass ein Bankangestellter mit **Kenntnis deliktischen Fehlverhaltens** einer Bank den inkriminierten Sachverhalt in der Schweiz nicht zur Anzeige bringen könne, ohne das Bankgeheimnis zu brechen, also sich selber strafbar zu machen.

Konkret geht es beispielsweise um Falschbeurkundungen von Kauf- und Verkaufsentscheidungen bei der Bewirtschaftung des Konzernwertschriftendepots der Bank Bär. Dieses Depot wurde laut Elmer faktisch in Zürich geführt, jedoch gegen aussen mit einer Schattenbuchhaltung als Cayman-basiert dargestellt. Damit habe die Bank Bär den Schweizer Fiskus um Millionen geschädigt.

Ferner habe die Julius Baer Trust Company US-amerikanischen Staatsbürgern Beihilfe zur Steuerhinterziehung geleistet und deutschen Staatsbürgern geholfen, den deutschen Fiskus zu betrügen: Die Details dieser Fälle sind auf Elmers Webseite [www.swisswhistleblower.com](http://www.swisswhistleblower.com)<sup>2</sup> nachzulesen.

Elmer schreibt: «Als ich Unterlagen wegen mutmasslicher Straftaten innerhalb der Bank an Steuerbehörden übergab, wurde ich zur Überraschung aller in Haft genommen, obwohl von den Behörden Straf- und Bussverfahren gegen Dritte aufgrund dieser Unterlagen eingeleitet wurden.»

Die Dringlichkeit seiner Eingabe an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, welche die formalen juristischen Bedingungen nicht erfüllt, begründet Elmer mit dem Hinweis auf drohende Gefahren für Leib und Leben für sich und seine Familie. In Panama verschwand vor einigen Jahren ein Schweizer Offshore-Banker spurlos auf einem Parkplatz, und auf Cayman wurde unlängst der Lausanner Banker Frédéric Bise ermordet.

## Moonstone Trust – persönliche Stellungnahme von Pietro Supino

Als junger Anwalt war ich von 1996 bis etwa Mitte 1998 als persönlicher Mitarbeiter und Assistent des Gründungspartners Dr. Thomas Bär bei Bär & Karrer tätig. Die Verantwortung für die Kunden und den Kundenkontakt lag dabei, wie bei Bär & Karrer üblich, stets beim Senior Partner Dr. Thomas Bär, der zu diesem Zeitpunkt auch Verwaltungsratspräsident der Bank Julius Bär war.

Die Errichtung des Moonstone Trusts geschah ausschliesslich auf direkte Anweisung meines Vorgesetzten Dr. Thomas Bär. Aufgrund der Position von Dr. Thomas Bär und meiner Aufgabe als sein persönlicher Mitarbeiter hatte ich keinerlei Anlass, an der Rechtmässigkeit dieser Anweisung zu zweifeln. Es war mir im Verlauf meiner bisherigen beruflichen Karriere stets ein persönliches Anliegen, korrekt und verantwortungsbewusst zu handeln.

Nach Ende meines Arbeitsverhältnisses habe ich in meiner nicht übertragbaren Funktion als formeller Gründer des Trusts auf Wunsch von Bär & Karrer noch einmal ein Schreiben in dieser Sache unterzeichnet. Dies nach einer ausdrücklichen Bestätigung, dass die Identifikations- und Herkunftsnachweise erbracht seien und verbunden mit dem Wunsch, in Zukunft aufgrund des beendeten Arbeitsverhältnisses nicht mehr in diese Angelegenheit involviert zu werden.

## Links

1. [http://www.wikileaks.org/wiki/BJB\\_-\\_Moonstone\\_Trust\\_-\\_Pan\\_OX\\_International](http://www.wikileaks.org/wiki/BJB_-_Moonstone_Trust_-_Pan_OX_International)
2. <http://www.swisswhistleblower.com>

05.02.2010

**Steuerstreit**

# **Vorwürfe gegen Tamedia-Verleger**

---

**Pietro Supino nimmt Stellung.**

Unter dem Titel "Auf der Spur des heißen Geldes" publizierte die Wirtschaftszeitung "Financial Times Deutschland" am Freitag einen Artikel, wonach 1998 eine Tochtergesellschaft der renommierten Zürcher Anwaltskanzlei Bär & Karrer für einen der Steuerhinterziehung verdächtigten deutschen Unternehmer einen Trust einrichtete, um dessen Steuerprobleme zu "optimieren". Damit soll ein Steuerbetrug in Millionenhöhe gedeckt worden sein. Als Vertreter der Anwaltskanzlei trat dabei der damalige Bär & Karrer-Anwalt und heutige Tamedia-Verleger Pietro Supino auf, der letzte Woche vom Branchenmagazin "Schweizer Journalist" zum "Verleger des Jahres" gekürt wurde. Dies sei aus Unterlagen ersichtlich, die der "Financial Times Deutschland" vorlägen. Die Geschichte wurde nun von mehreren Schweizer Medien aufgegriffen, darunter auch vom "Tages-Anzeiger", ohne den Namen Supinos konkret zu erwähnen.

Gegenüber persoendlich.com hat Pietro Supino nun zu den ganzen Vorwürfen Stellung genommen: "Als junger Anwalt arbeitete ich von 1996 bis 1998 als persönlicher Mitarbeiter und Assistent des Gründungspartners Dr. Thomas Bär bei Bär & Karrer Rechtsanwälte in Zürich. Nach den jüngsten Medienberichten um die Errichtung eines Trusts auf den Cayman Islands hat Bär & Karrer AG am Freitag schriftlich bestätigt, dass ich als angestellter Rechtsanwalt auf Anweisung und unter Aufsicht der Kanzlei tätig gewesen bin. Dabei lagen Kundenkontakt und die Kundenverantwortung bei Dr. Thomas Bär, der auch Verwaltungsratspräsident der Bank Julius Bär war. Im übrigen kenne ich die Hintergründe dieses Falles nicht - Bär & Karrer gestattet mir unter Berufung auf das Anwaltsgeheimnis keinen Einblick, hat aber früher

**versichert, dass alles korrekt sei. Aus diesen Gründen wäre es nicht sachgerecht, mir in diesem Zusammenhang ein bedeutsame Rolle zuzuschreiben."**



Unser Zeichen: VAV-7/2008/39

4. Dezember 2008

**NICHTEINTRETENSVERFÜGUNG**

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich  
hat in Sachen gegen

**Unbekannt**betreffend **Verdacht der Geldwäscherei**

aus folgenden Gründen:

1. Mit an die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl gerichteter Eingabe vom 14. Juli 2008 erstattete Rudolf Elmer, Pointe aux Cannoniers, Raffrey, Mauritius, Strafanzeige gegen die Bank Julius Bär & Co AG, Zürich, sowie das Anwaltsbüro Bär und Karrer, Zürich, wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Art. 3 GwG, (Unterlassung der) Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach Art. 4 GwG, Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB sowie mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht im Sinne von Art. 305ter StGB. Sinngemäss wird, u.a. unter Zitation aus einem offensichtlich durch Informationen des Anzeigerstatters selbst alimentierten Beitrag von Gian Trepp in der Wochenzeitung vom 15.05.2008 und unter darin enthaltenem Verweis auf einen jahrelangen, auch im Internet geführten Kampf „eines entlassenen Bankmanagers ... um seine Rechte“, den verantwortlichen Organen der Bank Julius Bär vorgeworfen, bei der 1998 erfolgten Gründung eines Moonstone Trust die einschlägigen, vom Anzeigerstatter angerufenen Bestimmungen verletzt zu haben, indem sie die nach den Regeln der Compliance erforderlichen Angaben über den Begünstigten des Trusts, gemäss Anzeige ein Dr. Robert Schuler, sowie über Hintergründe der über die entsprechende Geschäftsbeziehung abgewickelten Zahlungen nicht erhoben und geliefert hätten.

2. Wie aus der Anzeige und den beigelegten Dokumenten ersichtlich wird, handelt es sich - die Richtigkeit der in der Anzeige gemachten Angaben im Sinne einer hypothetischen Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen vorausgesetzt - bei den dort genannten Gesellschaften, der Moonstone Trust und der sie gemäss Sachverhaltsdarstellung betreuenden Julius Baer Trust Company (Cayman) Ltd. (nachfolgend JBTC), um Gesellschaften nach dem Recht der Cayman Islands. Diese unterstehen selbstredend nicht den hiesigen Vorschriften betreffend Compliance und den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen und gemeintrafrechtlichen Sanktionen, sondern den caymanischen. Die Anzeige führt nicht aus, wodurch konkret im Rahmen der Betreuung der genannten Beziehung ein Fehlverhalten der Funktionäre der JBTC gesetzt wurde, das ohnehin bei den dortigen Aufsichts- bzw. Strafver-

folgungsorganen zu deponieren gewesen wäre. Eine Zuständigkeit schweizerischer Behörden für Ermittlungen in diesem Umfeld ist nicht gegeben. Daran ändern auch die mit der Anzeige ins Recht gelegten, per Datenträger eingereichten Word-Dokumente nichts, wonach zwischen der die Beziehung zum Moonstone Trust betreuenden JBTC und der Bank Julius Baer in Zürich ein Austausch über die bei Initiation der Beziehung offenen Fragen stattgefunden haben soll. Sie geben nämlich keinen Aufschluss darüber, ob die darin angesprochenen und gemäss Dokumentation über einen gewissen Zeitraum offen gebliebenen Fragen letztlich zur Zufriedenheit der caymanischen Korrespondenten beantwortet wurden, und schon gar nicht darüber, ob seitens der zuständigen caymanischen Behörden überhaupt Anlass dazu bestand, aufgrund eines in diesem Umfeld angesiedelten Fehlverhaltens der Organe der JBTC aktiv zu werden. Vielmehr wären sie gegebenenfalls dazu geeignet, im Falle von Zweifeln an der Korrektheit des Vorgehens zu belegen, dass sich die Organe der JBTC um die Erfüllung der Compliance-Vorschriften bemüht haben. Ob diese Bemühungen letztlich erfolglos geblieben sind, wie die Anzeige insinuiert, bleibt offen und wäre, wie erwähnt, nicht durch die hiesigen Behörden zu beurteilen. Hinsichtlich der territorialen Anknüpfung fällt nämlich in Betracht, dass bei der gewählten Konstruktion weder die hiesigen Finanzintermediäre noch die auf Cayman Island tätigen unter StGB 305ter fallen würden (Thelesklaf/Wyss/Zollinger, Kommentar zum GwG, N 14f. zu Art. 305ter StGB). Unterstünde die beanstandete Verhaltensweise schweizerischen Normen, wäre zusätzlich zu berücksichtigen, dass gemäss den im Zeitpunkt der Aufnahme bzw. Weiterführung der Beziehung gültigen Vereinbarungen über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) die hiesigen Regeln für Sitzgesellschaften bei Vorliegen eines Handelsregisterauszugs (VSB 92) oder Certificate of Incorporation (VSB 98) in Verbindung mit einer aktenkundigen Festhaltung des wirtschaftlich Berechtigten eingehalten gewesen wären (VSB 92 und VSB 98 Art. 4 Abs. 2 lit. a) und Abs. 3 mit leicht unterschiedlichen Formulierungen).

Keine Hinweise finden sich schliesslich in der Anzeige darauf, wodurch der Tatbestand der Geldwäscherei gesetzt worden sein soll. Dieser verlangt beim Täter das Wissen oder die Annahme, dass die Gegenstand der Beziehung bildenden Mittel aus einem Verbrechen herühren, wofür keinerlei Anhaltspunkte zu finden sind.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Sachverhalte, soweit sie als Geldwäscherei und/oder als Mangelnde Sorgfalts-Tatbestände im Sinne der cit. Gesetzesbestimmungen zu würdigen wären - was vorstehend verneint worden ist -, verjährt wären (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB). Die beanzeigten Verhaltensweisen im Umfeld der Aufnahme der fraglichen Geschäftsbeziehung ereigneten sich gemäss Schilderung in der Eingabe und ihren Beilagen im Zeitraum April 1998 bis Mai 1999. Hinweise darauf, dass ein behauptetermassen rechtswidriges Verhalten danach seinen Fortgang genommen hätte, fehlen völlig.

Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung sind damit nicht gegeben, weshalb auf die Anzeige nicht einzutreten ist. Vorbehalten bleibt eine spätere Eröffnung, wenn die Voraussetzungen hierfür eintreten oder bekannt werden (§ 22 Abs. 5 StPO).

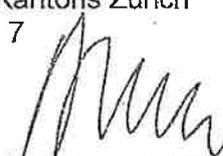
3. Diese Verfügung ist dem Anzeigerstatter mitzuteilen. Eine Mitteilung an die (ohnein nicht näher spezifizierten) Angeschuldigten ist dagegen nicht erforderlich, weil gegen sie keine Untersuchungshandlungen vorgenommen worden sind (§ 23 Abs. 2 StPO).

**verfügt:**

1. Auf die Anzeige wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten werden auf die Staatskasse genommen.
3. Mitteilung an:
  - ◆ die Leitung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich zur Genehmigung
  - ◆ Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei, 3003 Bern
  - ◆ Bundesamt für Polizei, Meldestelle für Geldwäscherei, 3003 Bern
  - ◆ den Verzeiger Rudolf Elmer, c/o Marianne Elmer, Röntgenstrasse 87, 8005 Zürichsowie nach **Eintritt der Rechtskraft** an:
  - ◆ die Kasse der Staatsanwaltschaften I - IV des Kantons Zürich
  - ◆ die Bank Julius Bär & Co. AG Zürich, Bahnhofstrasse 36, 8010 Zürich, z.H. Christoph Hiestand
4. Ein Rekurs gegen diese Nichteintretensverfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich begründet und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.

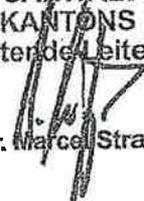
Der Verzeiger kann binnen 20 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung beim Einzelrichter des Bezirkes Zürich, gerichtliche Beurteilung des Entscheides über Kosten und Entschädigung verlangen. Erfolgt diese Erklärung ohne Begründung, so wird aufgrund der Akten entschieden.

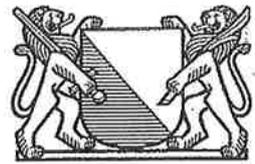
Staatsanwaltschaft I  
des Kantons Zürich  
Büro 7

  
STA lic. iur. Daniel Tewlin

Genehmigt am **05. Dez. 2008**

**STAATSANWALTSCHAFT I  
DES KANTONS ZÜRICH**  
Der Stellvertreter/Leitende Staatsanwalt

  
lic.iur. Marcel Strassburger



# Obergericht des Kantons Zürich

Geschäfts-Nr. UK090020/U/mp

## III. Strafkammer

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. K. Balmer, Vorsitzender, lic. iur. M. Ruggli und lic. iur. St. Volken sowie die juristische Sekretärin lic. iur. C. Trost

### Beschluss vom 27. April 2009

in Sachen

Rudolf Elmer, geboren 1. November 1955, von Elm und Zürich, c/o Maria Anna Elmer, Röntgenstrasse 87, 8005 Zürich,  
Rekurrent

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Rechtshilfe/Geldwäschereiverfahren,  
Gartenhofstr. 17, 8004 Zürich,  
Rekursgegnerin

betreffend **Nichteintreten auf die Strafanzeige**

**Rekurs gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 4. Dezember 2008, VAV-7/2008/39**

Das Gericht erwägt:

I.

1. Mit Schreiben vom 14. Juli 2008 erstattete Rudolf Elmer Anzeige gegen die Bank Julius Bär & Co AG, Zürich, und das Anwaltsbüro Bär und Karrer, Zürich, wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Art. 3 Geldwäschereigesetz (GwG), Unterlassens der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Partei gemäss Art. 4 GwG, Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB und mangelnder Sorgfalt bei Finanzgeschäften im Sinne von Art. 305ter StGB (Urk. 6/2). Am 4. Dezember 2008 trat die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich auf die Anzeige nicht ein (Urk. 3 = Urk. 6/7). Dagegen erhob Rudolf Elmer mit Eingabe vom 18. Januar 2009, hierorts eingegangen am 27. Januar 2009, fristgerecht Rekurs und beantragt sinngemäss die Aufhebung der Nichteintretensverfügung (Urk. 2).

2. In Anwendung von § 406 StPO konnte auf die Einholung einer Vernehmlassung verzichtet werden.

II.

1. Gegenstand der Anzeige von Rudolf Elmer waren Unregelmässigkeiten bei der Gründung des "Moonstone Trust" im Jahr 1998. So habe der Gründer-Stellvertreter des Trusts, Pietro Supino, ein Anwalt der Anwaltskanzlei Bär und Karrer, statt der vorgeschriebenen Informationen zu Person und Herkunft des Vermögens des faktischen Trustgründers, eines Dr. Robert Schuler, nur ein Referenzschreiben von Seniorchef Thomas Bär geliefert. Wer Robert Schuler gewesen sei und woher dieser sein Geld gehabt habe, habe die Treuhänderin des "Moonstone Trust", die "Julius Baer Bank and Trust Co., Cayman", nicht gewusst (Urk. 6/2).

2. Vor der Überprüfung der materiell-rechtlichen Vorbringen stellt sich die Frage der Legitimation von Rudolf Elmer zur Erhebung des Rekurses. Die Legitimation ist als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen und muss während

der Dauer des ganzen Rechtsmittelverfahrens gegeben sein (Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996, N 5 zu § 395).

3. Soweit nicht konkrete abweichende Vorschriften des Bundesgesetzgebers vorliegen, bestimmt allein das kantonale Recht die Legitimation zu (kantonalen) Rechtsmitteln (Donatsch/Schmid, a.a.O., N 4 zu § 395). Die einschlägige Regelung findet sich in § 395 der zürcherischen Strafprozessordnung. Gemäss Abs. 1 Ziff. 2 dieser Gesetzesbestimmung sind Geschädigte zur Ergreifung von Rechtsmitteln, insbesondere auch des strafrechtlichen Rekurses, befugt. Als Geschädigte gelten Personen, welchen durch die der gerichtlichen Beurteilung unterstellten Handlungen unmittelbar ein Schaden zugefügt wurde oder zu erwachsen drohte. Als Geschädigter ist nach vorherrschender Auffassung nur der unmittelbar Geschädigte zu verstehen, d.h. der Träger des durch die Strafdrohung geschützten Rechtsgutes, gegen das sich die Straftat ihrem Begriff nach richtet. Mittelbar zugefügte Schäden genügen nicht, um eine Geschädigtenstellung zu begründen (BGE 117 Ia 137; ZR 106 Nr. 53; Donatsch/Schmid, a.a.O., N 8 zu § 395). Nicht zur Einreichung eines Rechtsmittels legitimiert ist der Anzeigeerstatter. Dieser hat lediglich Anspruch darauf, dass seine Anzeige entgegengenommen und behandelt wird. Verfahrensrechte stehen ihm keine zu. Die diesbezüglichen Ausnahmen, wie z.B. bei einer Aufsichts- oder Disziplinarbeschwerde, sind für den vorliegenden Fall unbeachtlich (Donatsch/Schmid, a.a.O., N 13 zu § 395).

4. Inwiefern Rudolf Elmer durch das Unterlassen des Abklärens der Herkunft des Geldes (unmittelbar) ein Schaden entstanden sein soll, ist nicht ersichtlich. Insbesondere macht er nicht geltend, dass ihm die von Robert Schuler in den Trust eingebrachten Vermögenswerte zuvor durch eine strafbare Handlung abhanden gekommen seien. Rudolf Elmer hat demnach im vorliegenden Verfahren keine Geschädigtenstellung. Als Anzeigeerstatter ist er jedoch nicht zur Erhebung des Rekurses legitimiert, weshalb auf den Rekurs nicht einzutreten ist.

III.

Ausgangsgemäss ist für das Rekursverfahren eine Gerichtsgebühr zu erheben und ist diese Rudolf Elmer aufzuerlegen (§ 396a StPO).

**Demnach beschliesst das Gericht:**

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 500.– und Rudolf Elmer auferlegt.
3. Schriftliche Mitteilung an:
  - Rudolf Elmer
  - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (unter Rücksendung ihrer Akten)

4. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

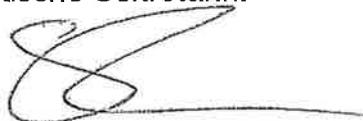
Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

---

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

III. Strafkammer

Die juristische Sekretärin:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

lic. iur. C. Trost

versandt am: **29. April 2009**